



Betrifft GESETZENTWÜRF	
Z'	88 Gero SP
Datum: 22. JAN. 1990	
Verteilt	

Stellungnahme

J. W. M.

zu den Entwürfen
mit denen

das Universitätsorganisationsgesetz
das Allgemeine Hochschulstudiengesetz
das Gesetz über die Abgeltung von Lehr-
und Prüfungstätigkeit
das Kunsthochschulorganisationsgesetz
das Akademieorganisationsgesetz

geändert werden

Verabschiedet in der Präsidiumssitzung
vom 13. Jänner 1990 in Wien

Koordination und Redaktion:

Univ.Doz.Dr.Wolfgang Weigel
p.A.: Dr.Karl Lueger Ring 1
1010 Wien

I. Zum Universitätsorganisationsgesetz:

Vorbemerkung:

Grundsätzlich begrüßt der Assistentenverband jede Initiative zur organisatorischen Verbesserung der österreichischen Universitäten und Hochschulen. Im besonderen Fall der UOG-Novelle müssen aber Bedenken dagegen erhoben werden, daß Inhalte dieser Novelle an die Öffentlichkeit gelangt sind, noch ehe die Institutionen und Interessenverbände davon Kenntnis erhalten haben.

Es wäre begrüßenswert und nur billig gewesen, in diesem Fall die vielleicht unbeabsichtigte, jedenfalls aber unglückliche voreilige Information durch unverzügliche Mitteilung der Absichten an die Betroffenen auszugleichen.

Was den Inhalt des Entwurfs anlangt, so muß daran grundsätzlich bemängelt werden, daß er weitgehend ausverhandelte Kompromisse in Detailfragen überhaupt nicht berücksichtigt; es sei nur an den Zusammenhang zwischen Bundesprofessorenkonferenz und Ausgestaltung der Rektorenkonferenz erinnert.

Insgesamt handelt es sich bei diesem Entwurf im Übrigen um einen Schritt, der über eine "kleine Reform" des UOG weit hinausreicht. Er umfaßt organisatorische und standespolitische Fragen von beträchtlichem Gewicht. Demgemäß war auch die Frist für die Stellungnahme äußerst knapp bemessen, denn die vorrangige Tätigkeit universitärer Funktionäre besteht nach wie vor in Forschung und Lehre. Was namentlich die organisatorischen Veränderungen betrifft, so wird der Wunsch des Bundesministers nach Stärkung der Autonomie darin weniger erkennbar als jener nach Stärkung der Managementqualität der universitären Selbstverwaltung. Diesbezüglich muß aber zu bedenken gegeben werden, daß verstärktes Management auch die Einbindung von Universitätsdirektionen und -bibliotheken erforderlich gemacht hätte und daß ferner Management und Führungsaufgaben durch Kollegialorgane nach organisationstheoretischen Gesichtspunkten nicht in Einklang stehen. Die Tendenz ist daher als solche vielleicht zeitgemäß, aber angesichts der bisherigen organisatorischen Zielsetzungen keinesfalls durchgehend adäquat.

- 2 -

Nichtsdestoweniger werden verschiedene neue oder verbesserte Gestaltungselemente des Entwurfs durchaus begrüßt.

1. § 2 Abs. 2 erster Satz läßt nicht klar erkennen ob unter besonderen Universitätseinrichtungen auch gemeinsame Einrichtungen gemäß § 56 UOG berücksichtigt sind.

2. § 4 Abs. 5 zweiter Satz: Es ist zu prüfen, ob der Begriff Gebarungsvorschlag nicht durch den budgettechnischen Begriff Gebarungsvoranschlag zu ersetzen ist. Es ist ferner zu bedenken, daß die Vorlage eines solchen in Folge der Ungewißheit über die während des Fiskaljahres zufließenden Forschungsmittel nicht aussagekräftig sein muß. Änderung des Textes: vor dem Wort jederzeit ist diesem einzufügen. Es folgt ein weiterer Satz, nämlich: "die Einsichtnahme in die Gebarung durch die Mitglieder der Institutskonferenz bleibt unberührt."

3. zu § 4 Abs. 7 kein Einwand.

4. zu § 6 kein Einwand.

5. § 15 Abs. 9 erster Satz nach dem Wort "Kollegialorgan" ist einzufügen "jedoch mit mindestens einer Person."

6. In § 15 Abs. 13 lit. e und f: kein Einwand.

7. § 15 Abs. 14: Der Absatz 14 soll lauten: "Das Fakultätskollegium (Universitätskollegium) kann mit Zweidrittelmehrheit eine Generalkommission zur Bearbeitung aller dem Fakultätskollegium zustehenden Angelegenheiten, mit Ausnahme der Wahl des Dekans und seiner Vertreter, für die Dauer von höchstens zwei Studienjahren einsetzen. Auf Antrag gemäß § 15 Abs. 1 kann die Generalkommission durch eine außerordentliche Fakultätssitzung mit Zweidrittelmehrheit vor Fristablauf außer Kraft gesetzt werden. Nach Ablauf der Frist ist jeweils eine neue Beschlusfassung über die Einsetzung einer Generalkommission zulässig. Die Generalkommission kann mit einfacher Mehrheit einzelne Tagesordnungspunkte zur Behandlung an das Gesamtkollegium übertragen.

- 3 -

Über die Tätigkeit der Generalkommission ist einmal im Studienjahr im Gesamtkollegium zu berichten. Die Tagesordnung der Generalkommission geht allen Fakultätsmitgliedern zu. Die Beschickung der Generalkommission durch die Kurien erfolgt nach dem Verhältniswahlrecht. Ersatzleute sind namhaft zu machen."

Kommentar: Durch den Textvorschlag werden die demokratische Formierung und Kontrolle sowie der Informationsfluß besser gewährleistet als im ursprünglichen Entwurf.

Es erscheint n.b. sinnvoll für die Größe der Generalkommission eine Unter- und Obergrenze festzulegen!

8. Im Zusammenhang mit § 16 Abs. 1 und Abs. 5 wird in Übereinstimmung mit dem Grundsatzprogramm des AV das passive Wahlrecht für alle definitivgestellten Hochschullehrer urgiert!

9. § 16 Abs. 13: "Die Universitätswahlversammlung (das Fakultätskollegium) kann ..." weiterer Text wie bisher.

Kommentar: Es müssen die Paritäten zwischen den Kurien im Wahlkörper gewahrt sein!

10. § 23 Abs. 1 lit. b Z1 lautet: "1. Universitätsassistenten

(§ 40): Sie stehen in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund, was sie zur Benützung der personellen und sachlichen Ausstattung der Universität für die Forschungs- und Lehrtätigkeit im Rahmen ihrer Dienstpflichten berechtigt."

Kommentar: Der Assistentenverband bekennt sich zur Übernahme von selbständiger Lehrtätigkeit durch alle Hochschullehrer. Der vorliegende Textentwurf in § 23 Abs. 1, lit. b Z1 ist aber deshalb nicht akzeptabel, weil die Einbindung der Universitätsassistenten in den Lehrbetrieb der vorausgehenden Klärung dienst- und besoldungsrechtlicher Fragen bedarf. Der erste Satz der Gesetzesstelle ist übrigens dahingehend umformuliert worden, daß dem Assistenten auch die Inanspruchnahme personeller Sekretariatsdienste möglich wird.

11. Zu § 23 Abs. 1 lit. b Z 3, aa kein Einwand.

- 4 -

12. In § 23 Abs. 3 Z 3 lit. a hat zu lauten: "Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen und in wissenschaftlicher Tätigkeit Verwendung finden bzw. Funktionen im Lehrbetrieb ausüben."

Kommentar: Für wissenschaftliche Beamte mit A-Qualifikation ist die ursprüngliche Formulierung nicht sachgerecht und diskriminierend.

13. § 23 Abs. 5 letzter Satz muß lauten: "Der Universitätseinrichtung, der die Planstelle zugewiesen ist, sowie ihrem Leiter sind vor der Ausschreibung Gelegenheit zur Stellungnahme zum beabsichtigten Ausschreibungstext zu geben."

Kommentar: Die internationale Ausschreibung von Planstellen sollte nicht (allein) nach Maßgabe der Finanzierbarkeit, sondern immer auch aus sachlichen Erwägungen (Rekrutierung qualifizierter Bewerber) erfolgen.

Zudem sollten die Rechte der Institutskonferenz gewahrt bleiben.

14. Zu § 25 Abs. 5 kein Einwand.

15. § 26 Abs. 2 letzter Satz muß lauten: "Wer die Wahl zum Mitglied einer Berufungskommission angenommen hat, darf sich um die gegenständliche Planstelle nicht bewerben."

Kommentar: Dadurch wird den Intentionen des Gesetzgebers besser Rechnung getragen.

16. § 26 Abs. 3 lautet: "In die Berufungskommission sind zu entsenden:

- a) Vertreter der Universitätsprofessoren des betreffenden Faches, nahe verwandter oder wenigstens dem Fach nahestehender Fächer.
- b) Vertreter der in § 63 Abs. 1 unter lit. b zusammengefaßten Personengruppe des betreffenden Faches, nahe verwandter oder wenigstens dem Fach nahestehender Fächer. Unter diesen Vertretern muß sich wenigstens eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) befinden."
- c) wie bisher.

- 5 -

"(4) (Verfassungsbestimmung) Wenn an der Universität entsprechend qualifizierte Personen gemäß lit. a und lit. b nicht oder nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen, so sind Angehörige einer anderen in- oder ausländischen Universität beizuziehen. Jeder Angehörige einer inländischen Universität ist verpflichtet, einer Entsendung in eine Berufungskommission Folge zu leisten, es sei denn, es liegen triftige Gründe vor, die es dem Betreffenden unmöglich machen oder unzumutbar erscheinen lassen, in die Berufungskommission einzutreten. Unter Vertretern eines Faches sind Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten, Universitätsassistenten, wissenschaftliche Beamte und Universitätslektoren zu verstehen."

Kommentar: Ziel der Neuregelung sei - so die Erläuterungen - eine Steigerung der "Objektivität und Qualität der Entscheidung". Abgesehen davon, daß der damit verbundene Vorwurf mangeler Sachlichkeit in der Überwiegenden Zahl der bisherigen Verfahren unzutreffend ist, wird durch die Bestellung auswärtiger Kommissionsmitglieder der Entscheidungsvorgang in keiner Weise "objektiver". Wie die bisherigen Erfahrungen mit auswärtigen Kommissionsmitgliedern zeigen, nehmen diese in den meisten Fällen nur an wenigen Sitzungen eines Verfahrens teil und begnügen sich meist mit der Teilnahme an der "Schlussitzung". Einziger "Gewinn" einer Entsendung auswärtiger Kommissionsmitglieder sind letztlich eine Verfahrensverzögerung sowie zusätzliche Kosten. Die Vorstellung, durch Bestellung auswärtiger Kommissionsmitglieder würden die Schlagworte "Objektivität", "Internationalität" in die Praxis umgesetzt, ist auf dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen unrealistisch. Gegen eine verpflichtende Entsendung spricht - abgesehen von den bisherigen Erfahrungen - auch folgende Überlegung: Die Berufungskommission hat keineswegs nur die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers zu prüfen, vielmehr ist ein wesentlicher Teil ihrer Entscheidungsfindung die Prüfung der Bewerber im Hinblick auf das jeweilige konkrete Anforderungsprofil der Universitätseinrichtung - ein Aspekt, zu dem ein auswärtiges Mitglied naturgemäß wenig beitragen kann.

Überdies ist die Definition dessen, was unter Vertretern eines Faches zu verstehen ist, nicht erst beim Habilitationsverfahren, sondern schon beim Berufungsverfahren aufzunehmen.

- 6 -

17. In § 27 Abs. 1 ist als letzter Satz anzufügen: "Der Aus-
schreibungstext ist dem zuständigen Kollegialorgan zur Kenntnis
zu bringen."

18. Kommentar zu § 28 Abs. 1 bis 3: Den Hochschullehrern ist
namentlich in Anbetracht von Abs. 1 Gelegenheit zu geben sich
Managementfähigkeiten anzueignen. Dies kann beispielsweise
durch Kurse an der Verwaltungsakademie erfolgen.

19. In § 28 Abs. 5 erste Zeile ist das Wort "spätestens" zu strei-
chen. Dem Paragraphen sind folgende drei Sätze anzufügen: "Der
Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat unverzüglich
in Berufungsverhandlungen einzutreten. Erfolgt nach einem Jahr
keine Berufung, so ist dies dem zuständigen Kollegialorgan
gegenüber zu begründen. Nach erfolgter Berufung ist der Terna-
vorschlag bekanntzumachen."

Kommentar: Verzögerungen liegen nicht immer allein im universi-
tären Bereich, was eine gewisse Selbstbindung des Bundesmini-
sters zweckmäßig erscheinen lässt. Die Veröffentlichung des
jeweiligen Ternavorschlags erscheint - ungeachtet gewisser
Nachteile - deshalb zweckmäßig, weil Nominierungen auf eine
Berufungsliste für die Hochschullehrer seit jeher ein beson-
derer Nachweis ihrer Qualifikation sind, der mangels Dokumen-
tation aber bisher nicht geltend gemacht werden kann.

20. In § 30 Abs. 1 ist der Strichpunkt in der Mitte der 11. Zeile
zu streichen und fortzusetzen "insbesondere durch Abhaltung
von Pflichtlehrveranstaltungen." Weiterer Text wie bisher.
Kommentar: Die Formulierung des Absatzes bisher ist viel zu
kompliziert.

21. § 30 Abs. 3 erster Satz beginnt wie folgt: "Kommt der Ordent-
liche Universitätsprofessor seiner Lehrverpflichtung fallweise
oder durch einen längeren Zeitraum nicht nach, so hat der be-
treffende Institutsvorstand (dessen Vertreter) und in weiterer
Folge der Dekan (der Rektor) das Erforderliche für die Durch-
führung der betreffenden Lehrveranstaltungen zu veranlassen
und allenfalls notwendige Anträge an das zuständige Kollegial-

- 7 -

organ zu stellen."

Kommentar: Erst diese Formulierung legitimiert den Institutsvorstand (Dienststellenleiter) zu Kontrollmaßnahmen.

22. § 33 Abs. 1 letzter Satz kein Einwand.

23. Grundsätzliche Bemerkung zu den § 33 Abs. 4 und 5: Die Einsetzung von Gastprofessoren gemäß Abs. 4 erscheint wissenschaftspolitisch nicht abwegig, aber in der gegenständlichen Form nicht implementierbar. Vor allem fehlen Festlegung von Zweck und Pflichten. In jedem Fall wäre der Kreis der in Frage kommenden Kandidaten dadurch zu erweitern, daß in Abs. 1 des Paragraphen das Wort "anderen" (gemeint ist Fakultät, Universität) zu streichen ist.

Änderungsvorschläge:

Abs. 4: "In Einzelfällen können Gastprofessoren auch vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für mindestens ein und höchstens vier Semester bestellt werden. Das Einvernehmen mit einer einschlägigen Fakultät (Universität) ist herzustellen. Rechte und Pflichten des Gastprofessors werden in einem Sondervertrag festgelegt. Mit der Bestellung ist der Gastprofessor einer bestimmten Fakultät (Universität) zuzuordnen. Abs. 2 ist anzuwenden."

Der "Gastprofessor" gemäß § 33 Abs. 5 muß in der vorgeschlagenen Form abgelehnt werden, wofür folgende Gründe maßgeblich sind:

Ähnlich wie § 23 Abs. 3 ein von uns vehement abgelehnter Versuch Dienst- und Besoldungsrecht unter Umgehung von Verhandlungen mit den Organisationen der Standesvertretung über das Organisationsrecht zu regeln. Wir bedauern dies umso mehr, da wir sowohl dem Institut des Gastprofessors, aber auch des "Professors auf Zeit" sowie der Einführung einer Probezeit für ordentliche Universitätsprofessoren offen gegenüber stehen. Aufgrund des ungeschickten Vorgehens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sind wir jedoch gezwungen diesen Absatz ebenso wie die Änderungen in § 23 Abs. 1 lit. b Z1 abzulehnen.

- 8 -

24. kein Kommentar.

25. § 34 ist vor dem letzten Satz zu ergänzen: "die Ernennung zum Honorarprofessor hat sinngemäß nach den Anforderungen einer Habilitation zu erfolgen."

Kommentar: Honorarprofessoren erlangen Rechte, die einem Habilitierten vollkommen entsprechen und sollten dies nur bei entsprechendem Qualifikationsnachweis erreichen, da ansonsten die Habilitation gefordert oder in Erwägung gezogen werden könnte.

26. § 35 Abs. 1 kein Einwand.

27. § 35 Abs. 2 kein Einwand.

28. § 35 Abs. 4: Der Absatz ist wie folgt zu verändern bzw. zu ergänzen "(Verfassungsbestimmung)": Im ersten Satz ist der Begriff "Fakultät (der nicht in Fakultäten gegliederten Universität)" durch den Begriff "Kollegialorgan" zu ersetzen!

Kommentar: Es muß möglich sein, sich auch über interdisziplinäre Fächer zu habilitieren; der Bezug auf die Fakultät etc. enthielt die Gefahr, daß dies infolge "Unzuständigkeit" verhindert wird. Dementsprechend sind interuniversitäre (interfakultäre) Zentren aufzuwerten.

Im vorletzten Satz ist nach Universitätsassistenten einzufügen "wissenschaftliche Mitarbeiter". Der letzte Satz hat zu lauten: "§ 26 Abs. 3, 4 und 5 gelten sinngemäß."

29. § 36 Abs. 1 kein Kommentar.

30. § 36 Abs. 1 letzter Satz kein Einwand.

31. § 36 Abs. 3 lit. c: Der Halbsatz "die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und" ist zu streichen.

Kommentar: Angesichts der Ausdifferenzierung der Fachgebiete und der Forderung nach breitem Überblickswissen kann wissenschaftliche Beherrschung sich nur auf die Methoden beziehen, was in Folge lit. a redundant ist. Die Fähigkeit zur Förderung

- 9 -

schließt Kenntnisse im gesamten Fachbereich ein. Der zweite Absatz von lit. c hat zu lauten: "Es sind zwei von einander unabhängige Gutachten von zwei der Kommission angehörenden habilitierten Universitätslehrern einzuholen; eines der Gutachten kann jedoch auch von einem anderen in- oder ausländischen Wissenschaftler eingeholt werden. Die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten sind zu berücksichtigen. Dem Habilitationswerber steht es frei, ..." (Rest wie bisher).

Kommentar: Der Assistentenverband begrüßt die Einsicht, daß die in § 36 Abs. 7, vorletzter Satz, hervorgehobene wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland für die Qualifikation eines Bewerbers Gewicht hat, weist aber erstens darauf hin, daß die Nennung dieses Kriteriums an der betreffenden Stelle unsystematisch ist und darüber hinaus nur dienstrechtliche Relevanz besitzt, aber für die Frage der Beherrschung eines Faches und dessen methodische Durchdringung unmaßgeblich ist.

32. § 36 Abs. 4: "Im dritten Abschnitt des Habilitationsverfahrens sind die didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers zu beurteilen. Zu diesem Zweck können zwei Stellungnahmen von Mitgliedern der Kommission herangezogen werden; kann der Bewerber keine für eine Beurteilung ..." (Text wie bisher).

Kommentar: Erstens können Gutachten zu didaktischen Fähigkeiten wohl nur von ausgewiesenen Fachleuten abgegeben werden, die aber in der Regel der Kommission nicht angehören werden. Zweitens erfolgt durch die nunmehrige Formulierung keine Einschränkung des Kreises der Beweismittel.

33. § 36 Abs. 5 lautet: "Der vierte Abschnitt besteht aus einem einleitenden Vortrag des Habilitationswerbers und ausgehend vom Gegenstand der Habilitationsschrift ein Gespräch über das Habilitationsfach. Für die Beurteilung sind weniger die Einzelkenntnisse des Bewerbers entscheidend, als die methodische Beherrschung und wissenschaftliche Durchdringung des Habilitationsfaches. Alle Mitglieder der Habilitationskommission haben dem Vortrag und Gespräch beizuwollen, jedoch macht die Abwesenheit einzelner Mitglieder den vierten Abschnitt nicht

- 10 -

ungültig. Vortrag und Gespräch sind öffentlich; § 24 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes gilt sinngemäß. An der Diskussion dürfen sich neben den Mitgliedern der Habilitationskommission Universitätslehrer, Mitarbeiter im Lehrbetrieb, sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb sowie ordentliche Hörer der betreffenden Fachrichtung, auf Beschuß der Habilitationskommission auch Absolventen der betreffenden Fachrichtung beteiligen."

Kommentar: Erstens stellt ein Kolloquium eine unnötige Verschärfung des Verfahrens dar. Zweitens kann in der ursprünglich vorgesehenen Form die Zwecksetzung einer von der Habilitationschrift, und damit dem eigentlichen Forschungsschwerpunkt des Bewerbers ausgehenden, Erörterung des Habilitationsfaches nicht Rechnung getragen werden. Die Umreihung der Sätze folgt dem Sinn der Aussagen besser als vorher.

34. § 36 Abs. 7: Dieser wird um die Zeilen 12 bis 16 zwischen "wobei überdies... ...zu berücksichtigen sind" gestrichen.

Kommentar: Die Erläuterung zu diesem Vorschlag findet sich bei Punkt 31. An dieser Stelle jedoch sind zusätzliche Kriterien der Beurteilung, die vorher nicht genannt worden sind, fehl am Platz.

35. § 37 Abs. 1 kein Einwand.

36. § 37 Abs. 2 lautet: "Richtet sich die Berufung des Bewerbers gegen die Abweisung wegen negativer Beurteilung einer im zweiten, dritten oder vierten Abschnitt des Habilitationsverfahrens zu prüfenden Leistung, so ist das Habilitationsverfahren von einer besonderen Habilitationskommission neu durchzuführen, wobei nur ab jenem Abschnitt neu durchzuführen ist, der Gegenstand der negativen Beurteilung war. Die besondere Habilitationskommission ist vom obersten Kollegialorgan nach Maßgabe von § 35 Abs. 4 einzusetzen. Die Mitglieder der Kommission werden vom obersten Kollegialorgan aufgrund von Vorschlägen der Kurien der Bundeshochschullehrerkonferenz für die Vertreter der Universitätsprofessoren und der in § 63 Abs. 1 lit. b genannten Personengruppe sowie von der Österreichischen Hoch-

- 11 -

schülerschaft für die Vertreter der Studierenden bestellt." Weiterer Text wie bisher.

"(Verfassungsbestimmung) § 26 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden."

Kommentar: Die Akademie der Wissenschaften ist von der Zusammensetzung her kein geeignetes Organ, um Angehörige verschiedener Kurien namhaft zu machen. Sollte es nicht im Rahmen dieses Gesetzes zu einer Einführung der Bundeshochschullehrerkonferenz kommen, so wären Vertreter der Professoren von der Akademie der Wissenschaften vorzuschlagen, Vertreter der Personen gemäß § 63 usw. von der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen Personals. Die Verfassungsbestimmung ist entsprechend dem früheren Vorschlag nachgebildet und damit wesentlich vereinfacht. Der vorliegende Entwurf trifft keine Regelung für den Fall, daß sich die Berufung sowohl gegen Verfahrensmängel als auch gegen materielle Fehlentscheidung richtet!

37. Gegen § 37 Abs. 3 besteht kein Einwand.

38. § 38 Abs. 1 lit. a: Kommentar: Es fällt auf, daß im Zusammenhang mit der Personengruppe Bundeslehrer und Vertragslehrer der an früherer Stelle des UOG verwendete Begriff "Unterrichtsbefugnis" oder auch "Unterrichtsauftrag" nicht mehr aufscheint. Dieser wäre daher an geeigneter Stelle zu streichen.

39. § 38 Abs. 2 zweiter Satz: "Die Universitätseinrichtung und deren Leiter sind vor Erstellung des Besetzungsvorschlages zu hören."

Kommentar: Auch den Kurien, die in die Institutskonferenz eingebunden sind, muß Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

40. Kein Kommentar zu § 38 Abs. 3, Entfall des zweiten Satzes.

41. § 38 neuer Abs. 8: "Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann unter Wahrung der Zielsetzungen gemäß § 1 Universitäts-Organisationsgesetz die Zahl der gemäß Abs. 4 zu erteilenden nicht remunerierten Lehraufträge..." (weiterer Text wie bisher).

- 12 -

42. § 39 Abs. 2 kein Einwand.

43. § 40 Abs. 2: Nach dem Doppelpunkt erster Satz ist einzufügen:
"diese hat vor der Antragstellung die Universitätseinrichtung
der die betreffende Planstelle zugewiesen ist, sowie deren
Leiter anzuhören."

44. Zu der Streichung der Absätze 4 und 5 von § 40 kein Einwand.

45. § 41 Abs. 2: Es ist am Ende des Absatzes folgender Satz
einzufügen: "Für die weitere Behandlung der dienstlichen Ob-
liegenheiten gilt das Beamtenstreitgesetz."

Kommentar: Das Universitäts-Organisationsgesetz ist eine Hand-
habe auch für nicht juristisch geschulte Personen und sollte
daher so benutzerfreundlich wie möglich sein!

46. § 42 Abs. 1 bis 3 kein Einwand.

47. Gegen den hinzugefügten Satz § 42 Abs. 4 kein Einwand.

48. § 43 lautet: "Fachlich qualifizierten Personen können zur
Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen remunerierte Lehrauf-
träge auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Erteilung erfolgt
auf Antrag des zuständigen Kollegialorgans durch den Bundes-
minister für Wissenschaft und Forschung unter Wahrung des § 1
Universitäts-Organisationsgesetz." Weiterer Text wie bisher.

Kommentar: Erstens werden bestimmte Lektoren erst zu Universi-
tätslehrern, indem sie einen Lehrauftrag erhalten, sodaß ein
allgemeinerer Begriff zu wählen ist als Universitätslehrer.
Zweitens sind schon an früherer Stelle Unterrichtsaufträge
nicht mehr genannt worden und müssen daher konsequenterweise
auch an dieser Stelle gestrichen werden. Drittens ist eine
Vergabe von Lehraufträgen davon abhängig, daß die allgemeinen
Zielsetzungen der Universitätsorganisation erfüllt werden,
was durch den entsprechenden Zusatz eingebracht wird.

49. § 44 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten: "Vor der Antrag-
stellung sind die Universitätseinrichtung der die Planstelle

- 13 -

zugewiesen ist, sowie deren Leiter zu hören." Weiterer Text wie bisher.

50. § 45 zweiter Absatz zweiter Satz muß lauten: "Vor der Antragstellung sind die Universitätseinrichtung der die Planstelle zugewiesen ist, sowie deren Leiter zu hören." Weiterer Text wie bisher.

51. § 49 Abs. 2 lit. b: Der Begriff "Unterrichtsaufträge" ist in Anbetracht des früher Gesagten auch hier zu streichen.

52. § 51 Abs. 2 lit. f: Der Begriff "Institutspersonal" ist nicht ganz klar.

Neu 52. a) § 53 Z 1 ist zu ergänzen um lit. g: Die Erstattung von Vorschlägen gemäß § 49 Abs. 2 Z b.

53. Zu den Änderungen in § 64 Abs. 3 lit. w kein Kommentar.

54. Zu § 64 Abs. 3 lit. x kein Einwand.

55. § 73 Abs. 3 lit. r Kommentar: Es ist nicht ganz einsichtig und auch etwas inkonsistent, wenn Kontrollinstanzen nicht durchgängig alle Universitätseinrichtungen betreffen, sondern nur auf manchen Stufen installiert werden.

56. § 83 Abs. 2 kein Einwand.

57. § 83 Abs. 3 die Hinzufügung kein Einwand.

58. § 86 Abs. 1 kein Einwand.

59. § 93a: Kommentar: Erstens sollten sich auch Fakultäten unmittelbar an Zentren beteiligen können. Zweitens bringt die Unterscheidung von zwei Typen (forschungsintensive sowie forschungs- und lehrintensive) Paritätsprobleme im Zusammenhang mit der Mitbestimmung mit sich. Drittens fehlt ein klarer Hinweis darauf, wer jeweils Errichter eines Zentrums ist.

- 14 -

Absatz 5 hat zu lauten: "Dem Kuratorium gehören an:

- a) Rektoren (wie bisher)
- b) je ein(e) Vertreter(in) der Ordentlichen oder Außerordentlichen Universitätsprofessoren(innen) der am Zentrum beteiligten Universitäten.
- (c) wie bisher)
- (d) wie bisher)
- e) je ein(e) Vertreter(in) der Dienststellenausschüsse bzw. entsprechende Vertrauensleute.
- f) der Leiter des Zentrums sowie der Verwaltungsleiter des Zentrums als ständige Auskunftspersonen."

Absatz 5 letzter Absatz erster Satz im Wort "Personengruppen" ist der Wortteil "Gruppen" wegen begrifflicher Inkorrektheit zu streichen.

Absatz 7 letzter Absatz erster Satz muß sinngemäß heißen: "Die Zahl der in lit. d und e genannten Vertreter beträgt jeweils die Hälfte der dem Zentrum angehörenden Vertreter von Universitätsprofessoren." Und weiter "die Entsendung der Vertreter gemäß lit. d erfolgt aufgrund von Wahlversammlungen an den entsendenden Universitäten. Die Vertreter gemäß lit. c werden in einer Wahlversammlung gewählt, die vom Leiter des Zentrums einberufen und geleitet wird." In diesem Zusammenhang ist im § 19 Abs. 3 unter den aufgezählten Agenden die Einberufung und Durchführung von Wahlen zwecks Entsendung in interuniversitäre Zentrumskollegien aufzunehmen! § 93a Abs. 7 letzter Absatz ist schließlich zu ergänzen um folgende Klarstellung: "Die Abteilungsleiter sind jener Gruppe zuzurechnen, der sie angehören."

Kommentar: Durch die vorgeschlagenen Veränderungen wird die Entsendung entsprechend den Verhältnissen der entsendenden Organe besser geregelt und eindeutige Zurechnungen erreicht.

60. § 95 erster Absatz sechste Zeile ist einzufügen nach "Entwicklung von Universitäten": "interuniversitäre Zentren." Der Begriff "nach internationalen Standards" ist zu ersetzen durch mittels einschlägiger Verfahren.

Kommentar: Auch universitäre Zentren sollen dieser Form der Überprüfung unterworfen sein. Wesentlicher erscheint jedoch,

- 15 -

daß der Begriff "internationale Standards" unklar ist, daß es aber durchaus Verfahren zur Leistungskontrolle gibt, die einer entsprechenden Adaptierung bedürfen. Insgesamt erscheint die Bezeichnung "Leistungsbegutachtung" mißverständlich: sie trifft nämlich nur dann die Absicht korrekt, wenn lediglich das Ergebnis der Tätigkeit zu begutachten ist. Es gilt nicht, wenn das Ergebnis im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln begutachtet werden soll; in diesem Falle bietet sich die Bezeichnung als "Effizienzüberprüfung" an.

61. § 106 Abs. 1 und 2: Kommentar: Die Einrichtung der Bundeskonferenz bleibt nur dann aufrecht wenn keine Bundeshochschullehrerkonferenz für beide Kurien eingeführt wird. In jedem Fall ist Abs. 2 zu modifizieren. Der zweite Satz von Abs. 2 muß lauten: "Diese Vertreter sind von einer Versammlung der Vertreter der in Fakultäten und Senaten genannten Personengruppen gemäß § 50 Abs. 3 lit. b an der jeweiligen Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Diese Wahlversammlung ist vom Vorsitzenden der Universitätswahlkommissionen einzuberufen und zu leiten. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Mitglieds das Mitglied in der Bundeskonferenz vertritt und das im Falle des dauernden Ausscheidens des Mitglieds an dessen Stelle als Mitglied in die Bundeskonferenz nachrückt.

§ 16 Abs. 9 gilt für Mitglieder des Präsidiums sinngemäß."

62. § 106 Abs. 4 kein Kommentar.

63. § 106 Abs. 5 kein Kommentar.

64. Zu § 106a: Es ist schon vor geraumer Zeit und noch vor der Aufnahme der Arbeit an der UOG-Novelle ein Kompromiß zwischen Professorenverband und Assistentenverband ausverhandelt worden, der eine "Neutralisierung" der Rektorenkonferenz vorsah, wenn es zur Einsetzung einer Bundesprofessorenkonferenz kommen sollte. Dieser Kompromiß hätte die Beziehung von Vertretern der anderen Kurien bzw. der beiden Bundeskonferenzen in die, mit dieser Vorgangsweise in eine "Universitätenkonferenz" umgewandelte Rektorenkonferenz bedeutet.

- 16 -

Ferner steht in diesem Zusammenhang auch die unter Punkt 8 oben urgierter Ausweitung des passiven Wahlrechts zur Debatte.

Nur am Rande sei vermerkt, daß unter den gegebenen Umständen auch die sonstigen Bediensteten konsequenterweise Anspruch auf eine eigene Bundeskonferenz erheben könnten.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen der § 106, 106a und 107 sind jedenfalls im Licht der obigen Ausführungen unkazep-tabel und in dieser Situation wird ein konsensfähiger Ausweg nur darin gesehen, den nachfolgenden Vorschlag einzubringen:

Der XVI. Abschnitt lautet:

"Universitäts- und Hochschulkonferenz

§ 106. (1) Zum Zweck der Koordination und Unterstützung der Tätigkeit der Vertreter in den akademischen Kollegialorganen wird eine Universitäts- und Hochschulkonferenz, im folgenden kurz Universitätskonferenz genannt, gebildet. Ihre Rechtsfähigkeit richtet sich nach § 2 Abs. 2 lit. a und c.

(2) Der Universitätskonferenz gehören an:

- (a) je ein Vertreter der Universitäts- und Hochschulprofessoren jeder Universität und Hochschule künstlerischer Richtung
- (b) je ein Vertreter der in § 50 Abs. 3 lit. b genannten Personengruppen jeder Universität und Hochschule künstlerischer Richtung
- (c) je ein Vertreter der Studierenden jeder Universität und Hochschule künstlerischer Richtung
- (d) zwei Vertreter der sonstigen Bediensteten

Die unter (a) genannten Mitglieder sind von einer Versammlung der Universitäts- bzw. Hochschulprofessoren der jeweiligen Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Die unter (b) genannten Mitglieder sind von einer vom Vorsitzenden der Wahlkommission (§ 19 Abs. 4) einzuberufenden und zu leitenden Versammlung der Mitglieder des Fakultätskollegiums gemäß § 63 Abs. 1 lit. b aller Fakultäten (Mitglieder des Universitätskollegiums gemäß § 76 Abs. 1 lit. e, f und g) der jeweiligen Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung aus ihrer Mitte für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Die unter (c) genannten Mitglieder sind vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden an der jeweiligen Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu entsenden. Die unter (d) genannten Mitglieder sind vom Zentralausschuß der sonstigen Bediensteten für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu entsenden.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen bzw. zu entsenden, das im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Mitgliedes das Mitglied in der

Universitätskonferenz vertritt und das im Falle des dauernden Ausscheidens des Mitgliedes an dessen Stelle als Mitglied in die Universitätskonferenz nachrückt. Rektoren, Prae(Pro)rektoren, Dekane und Prae(Pro)dekanen sowie Abteilungsleiter an Hochschulen künstlerischer Richtung und deren Stellvertreter dürfen der Universitätskonferenz nicht angehören. Für die Mitglieder der Universitätskonferenz gilt § 16 Abs. 9 sinngemäß.

(3) Die Universitätskonferenz wählt einen Vorsitzenden und bis zu fünf Stellvertreter für eine Funktionsperiode von zwei Jahren. Sie beschließt ferner eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. § 15 Abs. 1 bis 8, 10 und 11 gelten sinngemäß. § 15 Abs. 7 ist dabie so anzuwenden, daß höchstens zehn Kommission gleichzeitig eingerichtet werden dürfen.

(4) Der Universitätskonferenz obliegt neben den in Abs.1 genannten Aufgaben die Erstellung von Gutachten und die Erstattung von Vorschlägen über alle Gegenstände des Universitäts- und Hochschulwesens; hiezu zählen auch die Angelegenheiten der Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste. Ihr obliegt ferner die Beratung und Erstattung von Gutachten über diejenigen Gegenstände, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bezeichnet werden. Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen einer Zentralstelle des Bundes, die Angelegenheiten des Universitäts- und Hochschulwesens unmittelbar berühren, sind der Universitätskonferenz zur Erstattung eines Gutachtens innerhalb angemessener Frist zuzuleiten. Schließlich obliegt der Universitätskonferenz die Beratung der Mitglieder der Fakultätskollegien, der Akademischen Senate und der Universitätskollegien in Ausübung ihrer Funktion."

Begründung: Das legitime Recht der Universitäts- und Hochschulprofessoren auf eine Interessenvertretung soll nicht – wie im Vorschlag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vorgesehen – durch die Einrichtung einer Bundesprofessorenkonferenz, sondern durch Auflösung der derzeit bestehenden Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und Errichtung einer Universitätskonferenz erreicht werden, in der alle Gruppen der Universitätsangehörigen vertreten sind. Während die Einrichtung einer Bundesprofessorenkonferenz und die gleichzeitige Beibehaltung der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals mehrere Nachteile hätte (Verstärkung der Tendenz zur weithin kritisierten und beklagten Gruppenuniversität; zusätzlicher Verwaltungsaufwand; zusätzliche Kosten von mindestens 3.5 Millionen Schilling jährlich; in der Vergangenheit zu Tage getretene Ineffizienz), hätte die Einrichtung der Universitätskonferenz zu den genannten Nachteilen komplementäre Vorteile (Stärkung der gesamtuniversitären Verantwortung gegenüber der Vertretung von Gruppeninteressen; Wahrung der Paritäten; kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand; nur geringe Mehrkosten).

- 18 -

Die Wahl der Mitglieder gemäß Abs. 2 lit. b aus dem Kreis der "Mittelbauvertreter" in den Fakultätskollegien soll sicherstellen, daß diese Mitglieder an ihren jeweiligen Universitäten bzw. Hochschulen in das universitäre geschehen eingebunden sind.

65. § 107 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Rektoren der Universitäten und der Akademie der bildenden Künste sowie die Rektoren der Kunsthochschulen versammeln sich wenigstens einmal in jedem Studienjahr zur gemeinsamen Beratung. Der Vorsitzende der Rektorenkonferenz ist für die Dauer von zwei Studienjahren zu wählen. § 16 Abs. 9 gilt sinngemäß. Die Rechtsfähigkeit der Rektorenkonferenz richtet sich nach § 2 Abs. 2 lit. a und c."

Begründung: Die Tatsache, daß nur mehr die Rektoren selbst, nicht aber ihre Stellvertreter, Mitglieder der Rektorenkonferenz sind, hat zwei wesentliche Vorteile (Senkung der Kosten; die Nicht-Abwesenheit des Stellvertreters des Rektors ist für die Besorgung der umfangreichen laufenden Geschäfte des Rektors förderlich).

II. Zum Allgemeinen Hochschulstudiengesetz:

1. § 17 Abs. 7: Kommentar: Der vorliegende Vorschlag ist zwar den Intentionen nach nicht unbrauchbar, jedoch viel zu weitgehend. Erfahrungsgemäß streuen die Vorkenntnisse der Studierenden jeweils derart stark, daß Angaben über den durchschnittlichen Zeitaufwand bestenfalls geeignet sind, das Arbeitsklima in den Lehrveranstaltungen selbst zu belasten.

2. § 18 Abs. 9: Kommentar: Wenn im Entwurf von "Zuschüssen des anderen Rechtsträgers" gesprochen wird, so ist dadurch nicht gewährleistet, daß es zu beträchtlichen Kostenüberwälzungen auf den Bund kommen kann. Die Regelung der finanziellen Gestion muß verbindlichen Charakter haben.

3. Kein Einwand.

4. In § 26 Abs. 4 ist "... bei Bedarf auf Antrag des Präs des Prüfungskommission ..." ersatzlos zu streichen!

Kommentar: Es kommt immer wieder vor, daß die monokratischen Präsides ihre Position dazu benutzen, mit ihrer Vorschlagspolitik "Sanktionen" und "Gratifikationen" im Hinblick auf ihre persönliche Einschätzung von wissenschaftlicher Qualifikation auszudrücken; das wird durch die vorgeschlagene Veränderung unterbunden.

5. Die Regelung des vorgeschlagenen § 40a erscheinen in der vorliegenden Form noch nicht ausgereift. Nach Einschätzung des Assistentenverbandes überwiegen dabei derzeit die Risiken die Vorteile.

Es wird angeregt, die gesamte Materie der außeruniversitären wissenschaftlichen Forschungs- und Bildungseinrichtungen in einem eigenen Bundesgesetz zu regeln.

- 20 -

III. Zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten:

Kommentar: Es ist bedauerlich und wäre nur billig gewesen, im Zuge dieser Novelle auch die Ausdehnung der Bezugsberechtigung von Prüfungsgeld auf die Vertragsassistenten vorzunehmen; diese Gruppe leistet ja den sonstigen Universitätslehrern gleichwertige Arbeit.

IV. Zum Kunsthochschulorganisationsgesetz:

Der Österr. Assistentenverband begrüßt grundsätzlich jede Verbesserung der Organisationsvorschriften von Kunsthochschulen; darüberhinaus wird aber dringend eine prinzipielle Neuregelung des gesamten Organisationsrechtes (KHOG und KHO) gefordert. In diesem Zusammenhang wird auf die diesbezügliche Initiative des Assistentenverbandes vom 29.9.1989 mit einem Motivenbericht und einer Punktuation der wesentlichsten Änderungsbereiche (siehe Beilage) verwiesen.

Stellungnahme zum gegenständlichen Novellierungsvorschlag

1) Grundsätzliches

- die Erweiterung der Teilrechtsfähigkeit auf Klassen und Hochschulbibliotheken wird begrüßt
- die Möglichkeit der eigenverantwortlichen Abhaltung, besser: Leitung von Lehrveranstaltungen (siehe § 38 KHStG) wird unter der zwingenden Voraussetzung der Verhandlung und Lösung der gehaltsrechtlichen Situation begrüßt; weiters sollte in jedem Fall die "auf die Lehrveranstaltung bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis" (in Analogie zu den Entwürfen des UOG und des AOG) festgeschrieben und die Art der Betreuung mit eigenverantwortlichen Lehrveranstaltungen geklärt werden.
- die Kontingentierung von Lehraufträgen erscheint allenfalls für Wahl- und Freifächer denkbar, da an Kunsthochschulen der überwiegende Anteil der Pflichtlehrveranstaltungen und der Betreuung der Studierenden in den Meisterklassen derzeit mangels ausreichender Planstellen durch Lehraufträge abgedeckt wird
- bezüglich der Gastprofessoren entsprechen die vorgeschlagenen Regelungen in keiner Weise den in sie gesetzten Erwartungen und auch nicht der seitens des BMWF in der Öffentlichkeit dargestellten Möglichkeit eines "Professors auf Zeit". Eine Verbesserung erscheint ausschließlich die studien- und organisationsrechtliche Gleichstellung von klassenleitenden Gastprofessoren mit den ordentlichen Hochschulprofessoren.

- 22 -

Folgende Forderungen werden erhoben:

- exakte legistische Differenzierung in Bezug auf Bestellung (Berufung), Aufgaben und Pflichten zwischen:
 - * "erweiternden" Gastprofessoren (Erweiterung des Lehrangebotes)
 - * "klassen- und lehrkanzelleitenden" Gastprofessoren
- Schaffung von tatsächlichen, zeitlich begrenzten Planstellen für "Professoren auf Zeit" (befristete Planstellen für klassen- und lehrkanzelleitende Gastprofessoren)
- falls die Schaffung von befristeten Planstellen derzeit nicht möglich ist, wird für klassen- und lehrkanzelleitende Gastprofessoren eine Regelung durch Sonderverträge (in Analogie zu den Vorschlägen des Assistentenverbandes betreffend den Bereich "Gastprofessoren" im UOG) vorgeschlagen
- die Verlängerung der Fristen bei Berufungsverfahren zur Besetzung der Planstelle eines ordentlichen Hochschulprofessors wird begrüßt
- ebenso begrüßt wird die Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern im Bereich der Hochschulkurse und -lehrgänge
- gefordert wird die Verankerung der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen auch im KHOG (als dem für Kunsthochschulen zuständigem Organisationsrecht) gemäß den Regelungen im UOG

2) Stellungnahme im Detail

- zu § 9 Abs. 1 Ziffer 3
es sollte lauten:

"Hochschulassistenten: Sie stehen in einem der Hochschule zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund und sind mit der Mitarbeit in einer Klasse (§ 33) oder einem Institut (§ 35) bei der Erfüllung der dort anfallenden Aufgaben betraut. Sie haben das Recht zur Benützung von Einrichtungen der Hochschule (personelle und sachliche Ausstattung) für wissenschaftliche, künstlerisch-wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten. Wenn sie zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen oder mit der Leitung bestimmter

- 23 -

Lehrveranstaltungen betraut werden, besitzen sie eine auf diese Mitwirkung bzw. diese Lehrveranstaltung bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis."

- zu § 9 Abs. 1 Ziffer 5 und § 12 Abs. 5 erster Satz
es sollte gemäß den grundsätzlichen Bemerkungen eine völlig neue Textierung vorgenommen werden
- zu § 12 Abs. 5 zweiter bis fünfter Satz
es sollte lauten:
"Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 lit. a Z 3 und 4 sowie lit. b und c sind sinngemäß anzuwenden." Der gesamte weitere Text ist ersatzlos zu streichen.
- zu § 28 lit. j
es sollte lauten:
"j) die Bestellung von Gastprofessoren gemäß... ("erweiternden" Gastprofessoren) und die Erstattung..."

- 24 -

V. Zum Akademieorganisationsgesetz:

Der Österr. Assistentenverband nimmt zur vorliegenden Novellierung des AOG wie folgt Stellung und erlaubt sich darüberhinaus folgendes anzumerken:

1) Grundsätzliche Stellungnahme

- * Ungeachtet der in der Novelle vorgesehenen Änderungen des AOG bleibt als Zielvorstellung nach wie vor eine weitestgehende Annäherung der Organisationsvorschriften der Akademie der bildenden Künste an das UOG bestehen.
- * Weiters wird die Verankerung der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen auch im AOG (als dem zuständigen Organisationsrecht) gemäß UOG gefordert.
- * Anstelle "Abhaltung von Lehrveranstaltungen" sollte gem. § 38 KHStG generell der Begriff "Leitung von Lehrveranstaltungen" verwendet werden. (Dies betrifft nicht den Meisterschulunterricht sondern nur die ausgewiesenen Pflichtlehrveranstaltungen) (Diesbezüglich zu ändern sind: § 7 Zif. 2 lit. a: a), § 7 Zif. 2 lit. c: aa) und § 21)
- * Grundsätzlich sollte die Führung einer 2. Stimme (§ 29 (1)) nur bei Stimmübertragung, aber keinesfalls bei Doppelfunktion zulässig sein (§ 31 (3))

2) Stellungnahme im Detail

- * § 16 (1)
Die Formulierung: ..."auf bestimmte Zeit" sollte gemäß UOG mit der Dauer der Bestellung (1 - 10 Semester) festgelegt werden.
- * § 16 (2)
Ist im Hinblick auf die Bestimmungen des KHStG (Studiengesamtkommission-Studienplan) ersatzlos zu streichen.

- 25 -

* § 18_(1)

Ist aus Gleichheitsgründen im Verweis auf die §§ 52 (1) und 14 (9) AOG abzulehnen.

* § 18_(2)

Vorschlag zur Textänderung: 2. Satz: Das Akademiekollegium hat unter besonderer Berücksichtigung der Fachrichtung des Habilitationswerbers eine Habilitationskommission einzusetzen, die die Lehrbefugnis als Hochschuldozent verleiht.

* § 19_(4)

Die Frage der Regelung der Gutachter im 3. Abschnitt des Habilverfahrens (Prüfung der didaktischen Fähigkeiten) ist nicht durchdacht. Die Frage der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten ist sowohl im Falle des Vorliegens ausreichender Unterlagen, als auch bei der Beurteilung durch eine Lehrveranstaltung gleich zu regeln. (Gutachten - Gutachter)

* § 27_(2)

Die Formulierung "Klasse" entspricht nicht dem AOG und ist durch "Meisterschule" zu ersetzen.

* § 31_(3)

Ist unter Verweis auf § 29 (1) AOG aus Gründen unzulässiger Stimmenkummulierung abzulehnen.

* § 53_(1)

2. Satz: Sie dienen der wissenschaftlichen (künstlerisch-wissenschaftlichen) Lehre und Forschung, soweit diese in den Aufgabenbereich der Akademie gehören und vertreten ein wissenschaftliches (künstlerisch-wissenschaftliches) Fach in seinem ...

* § 56_(2)

Statt des eingeschränkten Begriffes "Sekretariatstätigkeit" sollte der Begriff "Verwaltungstätigkeiten" verwendet werden.

BEILAGE

KHOG - REFORM

Eine Initiative des Österreichischen Assistentenverbandes

1. Beschuß des Präsidiums des Österreichischen Assistentenverbandes in seiner Sitzung vom 29.9.1989:

"Das Präsidium des Österreichischen Assistentenverbandes fordert mit Nachdruck, eine grundlegende Erneuerung des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und der Kunsthochschulordnung im Sinne des UOG in Angriff zu nehmen."

2. Motivenbericht

Das Kunsthochschul-Organisationsgesetz (KHOG, BGBl. Nr. 54 aus 1970) und die Kunsthochschulordnung (KHO, BGBl. Nr. 70 aus 1971) stellen die derzeit ältesten Organisationsvorschriften der Österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen dar. Die beiden nahezu 20 Jahre alten Gesetze bestimmen die Organisation und die Struktur von 5 der 6 Österreichischen Kunsthochschulen; die Akademie der bildenden Künste in Wien besitzt ein eigenes Organisationsgesetz (AOG, BGBl. Nr. 25 aus 1988).

Das Spektrum der Kunsthochschulen war in der fast 2 Jahrzehnten dauernden Gültigkeit des Organisationsrechtes einem steten Wandel unterworfen, der in den angesprochenen Gesetzen nicht oder nur in unzureichender Weise Berücksichtigung findet:

- ausgehend von einer Veränderung des Kunstverständnisses fanden neue Richtungen Eingang in die Kunsthochschulen, wie z.B. die Bereiche Visuelle Mediengestaltung, Film- und Videotechnik, experimentelles Gestalten, Computergraphik.
- der gesamte wissenschaftliche Bereich wurde durch die Schaffung von neuen Lehrkanzeln und Instituten wesentlich erweitert und deckt teilweise Bereiche ab, die an den Österreichischen Universitäten in der gleichen Studienrichtung nicht existieren. Als ein Beispiel dafür sei die Lehrkanzel für Geschichte und Theorie der Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien genannt;

- 2 -

eine ähnliche Einrichtung fehlt an den Architekturfakultäten der Universitäten Österreichs.

- durch den enormen Fortschritt in der Bearbeitung und Technologie der Materialien wurde die gesamte praxisbezogene Lehre auf eine neue Basis gestellt. Die Arbeit in den Werkstätten, die künstlerische, praktische aber auch technisch-wissenschaftliche Aspekte mit jeweils unterschiedlicher Gewichtung je nach Art der Werkstatt besitzt, stellt einen unverzichtbaren Bestandteil der Lehre an Kunsthochschulen dar. Die Werkstatt als Einrichtung an Kunsthochschulen ist allerdings im derzeitigen Organisationsrecht - im Gegensatz zum wesentlich jüngeren Kunsthochschul-Studiengesetz (KHStG, BGBl. Nr. 187 aus 1983) wo die Werkstättenarbeit in § 20 angeführt wird - nicht vorhanden.

Aus diesen Gründen, die keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit erheben, erscheint eine grundlegende Erneuerung des Organisationsrechtes der Kunsthochschulen im Sinne des UOG als unabdingbar.

3. Punktuation der wesentlichsten Änderungsbereiche

- Grundsätze und Aufgaben der Kunsthochschulen sind derzeit nur im KHStG formuliert und sollten auch im Organisationsrecht verankert sein.
- die Wahl und die Funktionsperiode des Rektors sowie seine Vertretung sollte den Regelungen an Universitäten entsprechen.
- die Lehrkanzeln sind entsprechend ihrer Funktion als künstlerisch-wissenschaftliche und wissenschaftliche Studien- und Forschungseinrichtungen neu zu definieren (derzeit sind Lehrkanzeln gemäß der Kunsthochschulordnung § 14 Abs. 2 etwas abwertend als "... Klassen, die die Unterweisung in einem anderen Fach in seinem ganzen Umfang ..." bezeichnet).
- die Werkstätten sind als Studieneinrichtung entsprechend zu fixieren.
- Leistungsanreize für sog. "Mittelbauangehörige" sollten

- 3 -

in das Organisationsrecht Eingang finden:

- Habilitationsmöglichkeit (im AOG vorhanden!)
 - Planstellen für ao. Professoren im Sinne des UOG
 - Übernahme von Leistungsfunktionen für Institute gemäß KHOG
- die Zusammensetzung der Kollegialorgane sollte an die Regelungen an Universitäten mit Fakultätsgliederung angepaßt werden.

Auch diese Punktuation erhebt keineswegs den Anspruch der Vollständigkeit, weitere interessante Punkte wären die Stellung des Rektoratsdirektors sowie die Budgethoheit.

4. Vorgangsweise

Der Österreichische Assistentenverband fordert nochmals im Sinne des Beschlusses aus dem Präsidium vom 29.9.1989 die Neuregelung des Organisationsrechtes der Kunsthochschulen und schlägt hiezu die Bildung einer Arbeitsgruppe unter Beiziehung aller betroffenen Hochschulen und der dort vertretenen Gruppen vor.